

Randnotizen:

Der Amts- (Einzel-) Richter entscheidet allein: bei Übertretungen sowie bei leichteren Vergehen, die mit höchstens 6 Monaten Gefängnis bedroht sind (z. B. Aufbruch, Siegelbruch, Abschiebung von Falschgeld, Ehebruch, Notdiebstahl, Notbetrug, Wilderei, Geheimnisbruch der Ärzte usw.).

*

Das Schöffengericht kann bis zu 10 Jahren Gefängnis, Zuchthaus oder Festung verhängen, weil es für die schwereren Vergehen und die meisten Verbrechen zuständig ist (Diebstahl, Betrug, Falschmünzerei, Zweikampf, Notzucht, Raub, Bankerott, Abtreibung usw.). Ist dieses Kollegium um einen zweiten Richter vermehrt, so hat der Staatsanwalt dessen Zuziehung beantragt.

*

Vor dem Schwurgericht (drei beamtete Richter und sechs Geschworene) kommen zur Verhandlung: Lohnabtreibung, Meineid, Kindstötung, Vergiftung, schwerer Raub und schwere Brandstiftung, vor allem aber Mord und Totschlag. Hier kann es also nicht nur 15 Jahre Zuchthaus, sondern sogar lebenslängliches Zuchthaus geben, es kann sogar um Kopf und Kragen gehen: Todesstrafe!

*

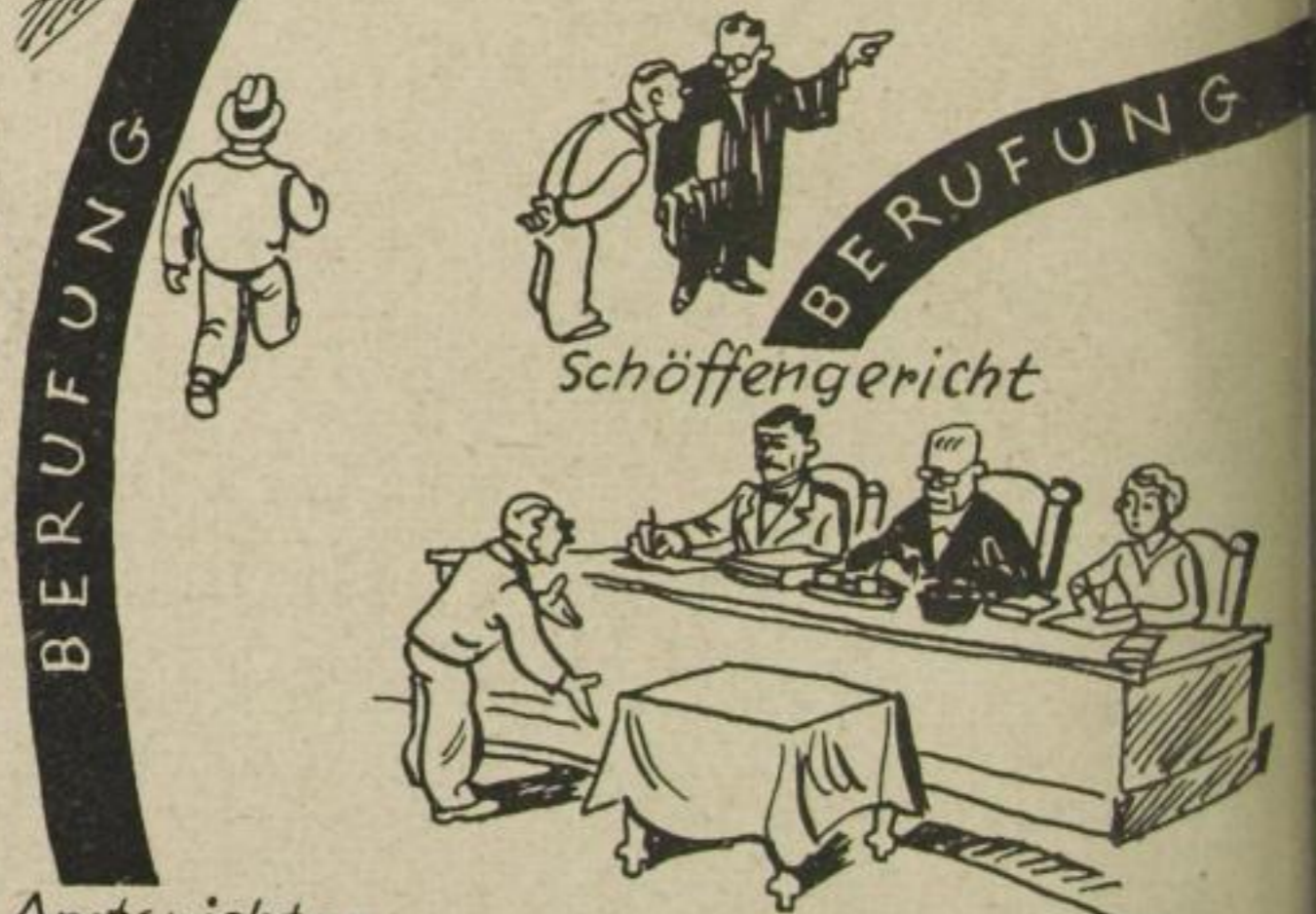
Das Oberlandesgericht ist nicht bloß Revisionsinstanz, sondern es kann auch Strafsachen wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse an die Landesstaatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgeben.

*

Das Reichsgericht verhandelt, außer seiner Bestimmung als Revisionsgericht, als erste und zugleich letzte Instanz: Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat und Verrat militärischer Geheimnisse.



Landgericht
(Kleine Strafkammer)



Amtsrichter

